

RS Vwgh 1994/3/8 91/14/0173

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.1994

Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

Norm

EStG 1972 §10 Abs3;

EStG 1972 §24 Abs2;

EStG 1972 §6 Z8;

EStG 1972 §8;

Rechtssatz

Aus dem Zusammenhang der Bestimmungen des § 6 Z 8 EStG 1972 und des § 24 Abs 2 EStG 1972 leuchtet hervor, daß, wenn auch der Gewinn einer Mitunternehmerschaft einheitlich zu ermitteln ist, die stillen Reserven des Betriebsvermögens der Mitunternehmerschaft (Gesellschaftsvermögen und Sonderbetriebsvermögen) dem einzelnen Mitunternehmer zugeordnet werden können. Bei der Veräußerung eines Betriebes oder eines gesamten Mitunternehmeranteiles kommt sowohl die durch die vorzeitige Abschreibung verursachte stille Reserve als auch ein für dieses Wirtschaftsgut gebildeter Investitionsfreibetrag zur Auflösung (Hinweis Schögl/Wiesner/Nolz/Kohler, EStG, 09te Auflage, 127; Hofstätter/Reichel, EStG 1988, § 10 Textziffer 10.1.; Quantschnigg/Schuch, Einkommensteuer-Handbuch, § 10 Textziffer 72). Bei der Veräußerung einer Quote eines Mitunternehmeranteiles, die ebenfalls zu einer anteiligen Änderung der Anschaffungskosten des Wirtschaftsgutes und zur anteiligen Aufdeckung der stillen Reserve führt, ist daher eine anteilige gewinnerhöhende Auflösung des Investitionsfreibetrages vorzunehmen.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1991140173.X05

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

27.09.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>